



Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Berlin, 15.07.2025

Schadnagermanagement mit Fraßködern mit antikoagulanten Wirkstoffen

Sehr [REDACTED]

als Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft, der die Lebensmittelkette von Farm-to-Fork vertritt, möchten wir Ihnen die erheblichen Bedenken der Agrar-, Futtermittel- und Ernährungswirtschaft gegen die vom Biocidal Products Committee (BPC) der ECHA im Mai 2025 empfohlenen Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten von Fraßködern mit antikoagulanten Wirkstoffen zum Schädnermanagement darlegen. Gemäß den „BPC Opinions“ zu den antikoagulanten Wirkstoffen soll die Bekämpfung von Schädern mit Antikoagulantien bei einem Befall zwar weiterhin erlaubt sein, allerdings soll die bislang ebenfalls mögliche Permanentbeköderung, die in Deutschland mit strengen Auflagen versehen wurde und nur in besonders hygiesensiblen Bereichen, das heißt, dem Lebensmittel- und Futtermittelbereich sowie dem Pharmabereich zulässig ist (befallsunabhängige Dauerbeköderung – BUD), künftig pauschal verboten werden.

Ein Verbot der Permanentbeköderung (in Deutschland: befallsunabhängige Dauerbeköderung – BUD) würde die Agrar-, Futtermittel- und Ernährungswirtschaft vor erhebliche Probleme stellen. Eine Beköderung mit Fraßködern mit antikoagulantem Wirkstoff wäre dann nur noch nach festgestelltem Befall erlaubt, was bedeuten würde, dass es nicht länger möglich wäre, zum frühestmöglichen Zeitpunkt effektive Maßnahmen zu treffen, um das Auftreten und die Etablierung eines Befalls mit Schädlingen im hygienesensiblen Lebensmittel- und Futtermittelbereich zu verhindern. Darauf zu warten, dass vom professionellen Schädlingsbekämpfer ein Befall festgestellt worden ist, um einen Einsatz von Fraßködern mit antikoagulantem Wirkstoff zu ermöglichen, erscheint praxisfremd und ist für die Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft in Deutschland nicht machbar. Eine wöchentliche Kontrolle sämtlicher Köderstationen mit Fraßködern mit antikoagulantem Wirkstoff durch ausgebildete Schädlingsbekämpfer oder eine tägliche Kontrolle der vom BPC präferierten Schlagfallen für das Schädlingemonitoring (Detektion von Nagern) sind personell nicht umsetzbar.



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Die Umweltbehörden in Deutschland sehen in der Permanentbeköderung ein erhebliches Umweltrisiko, das wir – bei sachkundiger / professioneller Umsetzung der BUD gemäß den bislang für den Lebensmittel- und Futtermittelbereich geltenden Auflagen nicht nachvollziehen können. Die BUD ist oftmals die einzige Möglichkeit, Schadnager bereits beim ersten Kontakt wirksam zu bekämpfen und damit den sehr strengen Hygienevorschriften für Lebens- und Futtermittel zur Gewährleistung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit gerecht zu werden.

Aus diesem Grunde darf die BUD im hygiesensiblen Lebensmittel- und Futtermittelbereich nicht pauschal verboten werden, sondern sollte dort weiterhin situationsabhängig und nach Durchführung einer entsprechenden Analyse der Gegebenheiten durch den professionellen Schädlingsbekämpfer als ein Instrument der „Tool Box“ für das betriebliche Schadnagermanagement zur Verfügung stehen. Diese Bewertung wird auch vom Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands (BVLK) vollumfänglich unterstützt.

Als Anlage fügen wir Ihnen das gemeinsame Verbändepapier der Agrar-, Futtermittel- und Ernährungswirtschaft vom März 2025 bei, dem Sie eine nähere Erläuterung und Begründung unseres Anliegens zum Erhalt der BUD entnehmen können.

Wir bitten daher dringend darum, die geltenden hygienerechtlichen Vorgaben bzw. die bedeutsamen Aspekte der Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit bei der Meinungsbildung der Bundesregierung mit Blick auf die im September 2025 beginnenden Beratungen der Empfehlungen des BPC (BPC Opinions) im Ständigen Ausschuss zu berücksichtigen und sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene auf ein pauschales Verbot der Permanentbeköderung bzw. BUD zu verzichten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

[Redacted Address Line 1]

[Redacted Address Line 1]

Anlage

Kopie an:

[Redacted Recipient Line 1]

[Redacted Recipient Line 2]

[Redacted Recipient Line 3]

[Redacted Recipient Line 4]